

Hundehaltung in Ratingen

Liebe Ratinger Hundehalter/In,

eine Vielzahl von Beschwerden und Nachfragen die beim Ordnungsamt eingehen, sind Hintergrund für dieses Faltblatt. Es dient Ihnen als Hinweis, welche Pflichten Ihnen als Hundehalter/In obliegen.

Die meisten Anfragen/Beschwerden gibt es zu den Themen

- Anleinpfllichten
- Hundegebell
- Verunreinigungen durch Hundekot

Anleinpfllichten

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen in der Stadt Ratingen nicht gestattet ist.

Innerhalb der sonstigen Grünanlagen sind Hunde angeleint zu führen. Ausgenommen hiervon sind die ausgewiesenen Hundenauslaufflächen innerhalb der Grünanlagen.

Im Wald dürfen Hunde außerhalb der Wege nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten und für Polizeihunde (§2 Landesforstgesetz).

Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen. Hiernach sind alle Hunde in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsaufkommen angeleint zu führen. Für größere Hunde (über 40 cm Schulterhöhe oder über 20 kg Gewicht) gilt zusätzlich innerhalb zusammenhängender Wohnbebauung eine Anleinpfllicht.

Hundegebell

Dass das Bellen die natürliche Ausdrucksweise eines jeden Hundes ist, wird niemand in Zweifel ziehen. Dauergebell oder ständig wiederholtes Anschlagen, besonders zur Nachtzeit, ist jedoch sehr störend. Hinzunehmen von Nachbarn ist lediglich das gelegentliche Anschlagen eines Hundes. Jede/r Hundehalter/in sollte daher sicherstellen, dass ihr/sein Hund so wenig wie möglich die Ruhe der Nachbarschaft stört. Häufig geben über Stunden allein gelassene Hunde Anlass zur Beschwerde (§12 Landesimmissionsschutzgesetz).

Verunreinigungen durch Hundekot

Die Anzahl der eingehenden Beschwerden über verunreinigte Gehwege, Plätze und Parkanlagen zeigt, dass dieses Thema immer wieder für Unverständnis sorgt und zu Verärgerung führt.

Hundehalter/Innen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre Tiere Strassen, Gehwege, Anlagen etc. nicht verunreinigen. Sollte es dennoch einmal dazu gekommen sein, dass der Hund einen Gehweg oder eine Grünanlage verunreinigt hat, so ist der Halter/In bzw. die Aufsichtsperson verpflichtet, den Hundekot unverzüglich wieder zu entfernen (§7 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).

Nähere Auskünfte zu den Regelungen des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen und zu den in diesem Faltblatt aufgeworfenen Themen erteilt das Ordnungsamt der Stadt Ratingen

Frau Bernard Tel. 02102-550-3211 oder
Frau Kondring Tel. 02102-550-3214